OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151953/8/WP - 151954/2

Datum:
Linz, 2. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des Mag. W W und 2. der L W, beide wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Nußbach vom 20. September 2018, GZ: 131-9-104/2006, betreffend einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Zur Vorgeschichte (aus LVwG-150648/22 sowie LVwG-150648/75):

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußbach vom 3. September 2014 wurde gegenüber den Beschwerdeführern (kurz: Bf) ein baupolizeilicher Beseitigungsauftrag erlassen. Im Spruch wurden die Bf zu folgender Leistung verpflichtet: „Gemäß § 49 Abs. 1 bzw. Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 [...] wird Ihnen aufgetragen, die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, KG G, EZ x, binnen 5 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides abzutragen und den vorigen Zustand wiederherzustellen“ [Bescheid, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. In der Folge wurde die Berufung der Bf gegen diesen Bescheid vom Gemeinderat der Gemeinde Nußbach mit Bescheid vom 19. Februar 2015 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das mit Erkenntnis vom 12. November 2015 die Beschwerde als unbegründet abwies.

1.3. Gegen dieses Erkenntnis erhoben die Bf zunächst Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof, die dieser mit Beschluss vom 18. Februar 2016 ablehnte.

1.4. Mit Schriftsatz vom 15. April 2016 erhoben die Bf außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, die dieser mit Beschluss vom 29. Juni 2016 (Ra 2016/05/0052) zurückwies.

2. Zum Feststellungsantrag:

2.1. Mit Eingabe vom 2. Dezember 2017 beantragten die Bf die Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend den „[v]origen Zustand der die vom Vollstreckungsverfahren bedrohten Bauobjekte auf dem Grundstück Nr. x / ‚Adresse‘“. Begründend bringen die Bf darin auf das Wesentliche zusammengefasst vor, sie hätten „[t]rotz vielfacher Urgenz [...] bis heute nicht erfahren, welcher ‚Vorige Zustand‘ wiederherzustellen [sei]. Dies [sei] sowohl in [der] Berufung an den Gemeinderat als auch in [der] Berufungsbeschwerde an das LVwG ausdrücklich = schriftlich thematisiert [worden]. Doch [sei den Bf] nachhaltig verweigert [worden], diesen wichtigen Punkt im Stellenwert einer zu klärenden Vorfrage(!!) zu klären und zu beantworten“.

2.2. Diesen Antrag wies der Bürgermeister mit Bescheid vom 9. April 2018 mit näherer Begründung als unzulässig zurück.

2.3. Die dagegen erhobene Berufung wies der Gemeinderat der Gemeinde Nußbach (kurz: belangte Behörde) unter Hinweis auf die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung und mit näherer Begründung mit Bescheid vom 20. September 2018 als unbegründet ab.

3.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend nehmen die Bf Bezug auf die von der belangten Behörde zitierte höchstgerichtliche Rsp und bringen – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, weder von den Verwaltungsbehörden noch vom Verwaltungsgericht sei geklärt worden, welchen Inhalt die Verpflichtung zur „Herstellung des vorigen Zustandes“ besitze. Mit anderen Worten begehren die Bf die Feststellung des Leistungsinhaltes durch Auslegung im Wege eines Feststellungsverfahrens.

3.2. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018, beim Landesverwaltungsgericht am 5. Oktober 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt (Auszügen aus dem umfangreichen) verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor.

3.3. Mit mehreren Eingaben (ON 2 bis 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) ergänzten die Bf ihr Beschwerdevorbringen.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einsichtnahme in die oben zitierten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-150648. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus unstrittig und konnte der Entscheidung ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG) zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Wie bei Hengstschläger/Leeb, AVG, umfassend dargestellt, stellt nach der Rsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts der (nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehene) Feststellungsbescheid bloß einen subsidiären Rechtsbehelf dar. Danach fehlt es nämlich an einem (privaten und öffentlichen) Feststellungs-interesse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens „entschieden“, dh genau genommen (zumindest als Vorfrage iwS) gelöst werden kann. In diesem Sinn darf auch weder von Amts wegen noch auf Antrag mittels Feststellungsbescheides über die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides

abgesprochen werden. Vielmehr ist die Frage, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, im Verfahren zur Durchsetzung subjektiver Rechte der Parteien aus diesem Bescheid zu beantworten. Für einen Feststellungsbescheid ist daher nach der Rsp des VwGH insbesondere dort kein Raum, wo ein Leistungsbescheid (zB ein baupolizeilicher Auftrag) möglich ist. Dementsprechend fehlt das Feststellungsinteresse umso mehr, wenn ein solcher (zB verwaltungspolizeilicher) Bescheid bereits erlassen wurde (zu den Voraussetzungen der Erlassung eines Feststellungsbescheides siehe Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 77 zu § 59 AVG mit umfangreichen Hinweisen auf Judikatur und Literatur).

1.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (grundlegend: VwGH 14.12.1988, 88/03/0092 sowie folgend: VwGH 12.9.2006, 2003/03/0279; 17.9.2009, 2009/07/0006; 16.12.2010, 2009/07/0119) ist ein Feststellungsantrag, der die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides anstrebt, unzulässig. In seiner Entscheidung vom 14. Dezember 1988 führt der Gerichtshof – unter Bezugnahme auf seine bisherige Rsp – dazu aus:

> „Das Begehren der Beschwerdeführerin, das dem erstinstanzlichen Bescheid zu Grunde lag, hatte nämlich nichts anderes als die Auslegung des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft [...] zum Gegenstand. Ein Feststellungsantrag, der die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides anstrebt, ist aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 14. Oktober 1985, Z1. 84/10/0116, und die dort angeführte Vorjudikatur) unzulässig. Welche Rechtsfolgen sich aus dem Bescheid einer Verwaltungsbehörde ergeben, muß in jenem Verfahren geklärt werden, das zur Durchsetzung subjektiver Ansprüche der Parteien, die sich aus dem Bescheid ergeben, vorgesehen ist. An der Erlassung eines Feststellungsbescheides besteht daher in einem solchen Fall weder ein öffentliches Interesse noch ein Interesse einer Partei. Eine neuerliche Sachentscheidung in einer bereits rechtskräftig - wenn auch nach Ansicht einer Partei nicht mit hinreichender Deutlichkeit - entschiedenen Sache verstößt im übrigen gegen den im § 68 Abs. 1 AVG 1950 verankerten Grundsatz des "ne bis in idem". Die Rechtskraft stünde einer neuen Sachentscheidung nur dann nicht entgegen, wenn gegenüber dem Zeitpunkt der Entscheidung eine maßgebliche Änderung in der Rechts- oder Sachlage eingetreten wäre.“

2.1. Mit ihrem Feststellungsantrag begehren die Bf die Feststellung des Leistungsinhaltes („Herstellung des Vorigen Zustandes“) einer rechtskräftigen Entscheidung (baupolizeilicher Beseitigungsauftrag) des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. Im Lichte der höchstgerichtlichen Rsp erweist sich ein solcher Antrag als unzulässig. Einerseits besteht keinerlei Feststellungsinteresse, zumal der Leistungsinhalt in einem eigenständigen Verfahren geklärt werden konnte, andererseits führte die Auslegung des Spruches einer rechtskräftigen

Entscheidung zu einer Durchbrechung der Rechtskraft ohne Vorliegen der dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen, zumal sich weder die maßgebliche Sach- noch Rechtslage geändert haben, was im Übrigen von den Bf nicht einmal behauptet wird.

2.2. In Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rsp hat der Bürgermeister daher den Antrag als unzulässig zurück- und die belangte Behörde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage (Zulässigkeit eines Feststellungsantrages im Hinblick auf die Auslegung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen/verwaltungsgerichtlichen Entscheidung) anhand der in der Entscheidung zitierten (und teilweise wiedergegebenen) höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil